

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0147-I/A/4/2019

Wien, 7.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3052/J der Abgeordneten Holzleiter, BSc, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Frage 1:

Die Frage steht offenbar in engem Zusammenhang mit dem selbstständigen Antrag Nr. 324/A(E) vom 05.07.2018 für ein Sozialverantwortungsgesetz.

Ausgehend davon, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Erwerb von Produkten, die unter Verletzung fundamentaler Menschenrechte produziert und vertrieben werden, unmittelbar betroffen sind, werden zivilrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Insbesondere ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbot für den Verkauf von Bekleidungsartikeln vorgesehen.

Der Selbstständige Antrag wurde am 26.09.2018 in Erster Lesung im Plenum des Nationalrates erörtert. Die Abgeordneten aller Fraktionen unterstützen die Ziele des Antrags. Dieser wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen.

Im Ausschuss wird Gelegenheit dazu sein, den Antrag im Detail zu diskutieren. Inwieweit ein zivilrechtliches Verkaufsverbot europarechtlich und verfassungsrechtlich zulässig ist, bedarf jedenfalls einer umfassenden rechtlichen Analyse, die - soweit ersichtlich - bislang aussteht.

Auch auf wissenschaftlicher Ebene wird das Verhältnis von unternehmerischer Verantwortung und staatlichen Schutzpflichten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten diskutiert.

Das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstaltet zusammen mit dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht dazu eine Tagung vom 25.-27. April 2019.

Diskutiert werden sollen dabei Fragen im Hinblick auf die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit der Akteure.

Frage 2:

Bei Beschaffung in meinem Ministerium halte ich mich an den „Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ (www.nachhaltigebeschaffung.at/nabe-aktionsplan). Die Kernkriterien umfassen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte, wodurch vermieden werden soll, dass Produkte aus problematischer Herkunft angeschafft werden.

Fragen 3 und 7:

Österreich hat sich international zur Abschaffung der Kinderarbeit verpflichtet: Österreich hat alle acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO oder ILO) ratifiziert. Darunter sind auch zwei Übereinkommen, die Kinderarbeit und insbesondere ausbeuterische Kinderarbeit verbieten:

- **Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973;** BGBI. III Nr. 200/2001,
- **Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;** BGBI. III Nr. 41/2002.

Das **Übereinkommen Nr. 138** sieht als Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in entwickelten Staaten das vollendete 15. Lebensjahr vor. Nur im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung darf schon früher gearbeitet werden. Kinderarbeit ist nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß möglich, nämlich Ausnahmen im Einzelfall wie z.B. für künstlerische Veranstaltungen und ab dem vollendeten 13. Lebensjahr für leichte Arbeiten.

Das **Übereinkommen Nr. 182** konzentriert sich auf die Beseitigung der ausbeuterischen,

kriminellen und besonders schädlichen und gefährlichen Formen der Kinderarbeit, nämlich

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei-ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldnechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

International setzt sich das BMASGK im Rahmen der Verhandlung von **Freihandelsabkommen der EU** dafür ein, dass sich in den Nachhaltigkeitskapiteln die Vertragspartner zur Ratifikation und wirksamen Umsetzung der IAO-Kernübereinkommen, zu denen auch die Übereinkommen Nr. 138 und 182 zählen, verpflichten. Die absolute Mindestforderung ist die Verankerung der Einhaltung der Erklärung von 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation. Eines der vier Grundprinzipien ist die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit, das in den beiden IAO-Kernübereinkommen Nr. 138 zu Mindestalter sowie Nr. 183 zum Verbot und unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit konkrete Ausgestaltung erfährt. Dabei macht sich das BMASGK auch für ein effizientes Monitoring und einen effektiven Durchsetzungsmechanismus bei mangelnder Umsetzung stark.

Auch das **allgemeine System der Zollpräferenzen der EU**, für das das BMDW zuständig ist, fördert mit einem Anreizsystem neben Umwelt- und Menschenrechtsübereinkommen auch die IAO-Kernübereinkommen. Bei besonders schwerwiegender Verletzung eines IAO-Kernübereinkommens können die Zollpräferenzen sogar zur Gänze entzogen werden. Das BMDW bezieht diesbezüglich das BMASGK ein.

Darüber hinaus hat Österreich das **IAO-Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, 1949**, ratifiziert. Dieses Übereinkommen wurde durch das Bundesvergabegesetz umgesetzt.

§§ 93 (1) und 264 (1) Bundesvergabegesetz 2018 sehen sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Sektorenaufraggeber vor, dass bei allen in Österreich durchzuführenden

Vergabeverfahren die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen einzuhalten sind.

Nationales Verbot der Kinderarbeit: Kinderarbeit ist in Österreich gemäß § 5 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599, generell verboten.

Werden Produkte in Österreich von inländischen oder ausländischen Unternehmen hergestellt, gilt daher für die produzierenden Betriebe dieses Kinderarbeitsverbot. Die weiter unten beschriebenen und gemäß KJBG zugelassenen Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot gelten nicht für Waren produzierende Betriebe.

Gemäß § 2 Abs. 1 KJBG gelten als Kinder Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Für Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, die die Schulpflicht beendet haben und die in einem Lehrverhältnis, im Rahmen eines Ferialpraktikums, Pflichtpraktikums oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in der Integrativen Berufsausbildung beschäftigt werden, gelten die Arbeitszeitbestimmungen der Abschnitte 3-5 für Jugendliche (§ 2 Abs. 1a KJBG). Jugendliche sind Personen, die keine Kinder mehr sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 KJBG).

Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot gibt es für die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt bzw. die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (§ 4 KJBG) erfolgt.

Weiters kann in Einzelfällen der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligen (§ 6 KJBG). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen.

Vor Erteilung der Bewilligung muss das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden hergestellt werden, bei erwerbsmäßigen Aufführungen ist zusätzlich das Arbeitsinspektorat zu hören. Die Bewilligung darf auch nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes schriftlich zustimmt. Sofern es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, muss die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung durch einen Arzt oder eine Ärztin festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur dann erteilt

werden, wenn das Gutachten eines Facharztes oder einer Fachärztin für Augenheilkunde bescheinigt, dass gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen.

Für diese durch Bescheid erlaubten Beschäftigungen sind zusätzlich vorgesehen:

- ein Nachtarbeitsverbot,
- Ruhepausen nach dem Unterricht,
- eine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern während der Schulferien auf höchstens ein Drittel im unbedingt erforderlichen Ausmaß, ausgenommen Auslandstourneen sowie
- das Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung der Gemeinde für den Veranstalter.

Gemäß § 5a KJBG dürfen Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen mit leichten und vereinzelten Arbeiten beschäftigt werden. Erlaubte Tätigkeiten sind

- Arbeiten in Familienbetrieben,
- Arbeiten im Haushalt sowie Botengänge,
- Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen,
- das Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten,

sofern es sich dabei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und diese weder in einem Gewerbebetrieb noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden. Vereinzelte Arbeiten gelten dann nicht als leicht, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird. Eine derartige Beschäftigung eines Kindes ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin zulässig.

Es gelten folgende weiteren Beschränkungen gemäß § 5a KJBG:

- Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen,
- Nachtarbeitsverbot,
- höchstens zwei Stunden Arbeit an Schultagen sowie an schulfreien Tagen, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden höchstens sieben betragen darf,
- Verbot der Beeinträchtigung des Schulbesuches sowie der Erfüllung der religiösen Pflichten,
- es dürfen keine Gefährdungen der körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung oder der Sicherheit möglich sein, weiters keine Unfallgefahren sowie keine schädlichen Einwirkungen durch Hitze, Kälte oder Nässe, gesundheitsgefährliche Stoffe oder Strahlen, Staub, Gase oder Dämpfe.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes betreffend Kinderarbeit obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Eine Anzeigepflicht betreffend Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit obliegt Lehrinnen und Lehrern an Schulen, Ärztinnen und Ärzten und Organen der privaten Jugendfürsorge sowie allen Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen. Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis von Missständen, hat sie Abhilfe zu schaffen (§ 9 KJBG).

Das Landarbeitsgesetz BGBl. Nr. 287/1984 sieht ein Kinderarbeitsverbot analog zum KJBG in der Land- und Forstwirtschaft vor.

Frage 4: Eine spezielle Information zu ausbeuterischer Kinderarbeit gibt es nicht. Auf der Website des BMASGK findet sich die Auflistung der acht IAO-Kernübereinkommen bzw. Kernarbeitsnormen mit einem weiterführenden Link zu den Texten der Übereinkommen und zu einer Darstellung der IAO-Erklärung 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/EU_International/Internationale_Arbeitsorganisation/

Frage 5: Die Arbeitsinspektion hat in Österreich keine Beobachtungen zu Fällen ausbeuterischer gesundheitsschädigender Kinderarbeit. Daher sind diesbezüglich keine Kampagnen geplant.

Frage 6: Die Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

